

Merkblatt

über den Beruf des Parlamentsstenografen/ der Parlamentsstenografin

A. Inhalt und Bedeutung des Berufes

Der Parlamentsstenograf hat die Aufgabe, objektive, sachlich richtige und sprachlich einwandfreie Berichte über die Verhandlungen in den Plenar- und Ausschusssitzungen des Parlaments zu erstellen.

Den Inhalt von Plenarsitzungen hat er in vollem Wortlaut wiederzugeben, wobei er die freie Rede in eine sprachlich und sachlich korrekte, druckfähige Form zu bringen hat, ohne den Stil der Redner zu verfälschen oder den Sinn des Gesagten zu verändern.

Über die Sitzungen von Parlamentsausschüssen sind zum Teil wörtliche, zum Teil mehr oder weniger ausführliche Inhaltsprotokolle, so genannte analytische Protokolle, zu erstellen. In ihnen hat der Parlamentsstenograf auf der Grundlage seiner stenografischen Niederschrift das Wesentliche des Inhalts der Verhandlung – soweit nötig oder zweckmäßig, in eigenen Worten – übersichtlich zusammengefasst wiederzugeben.

Die vom Parlamentsstenografen angefertigten Berichte bilden wesentliche Arbeitsmittel für die Gesetzgebung, ferner für die Tätigkeit der Regierung einschließlich der ihr nachgeordneten Verwaltung und für die der Gerichte. Darüber hinaus werden sie in großem Umfang von Universitäten und Schulen, von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie von zahlreichen wissenschaftlichen Institutionen, von Organisationen und Verbänden genutzt.

Schließlich sind die Stenografischen Berichte über die Parlamentsverhandlungen, die in Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts erstellt werden, eine wichtige Quelle für die Geschichtsschreibung.

Interessant ist der Beruf u. a. deswegen, weil der Parlamentsstenograph nationales und zum Teil auch internationales politisches Geschehen unmittelbar miterlebt und vielfachen Kontakt mit führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens hat. Außerdem gibt es kaum ein Wissensgebiet, mit dem der Parlamentsstenograph im Laufe seines Berufslebens nicht in Berührung kommt.

Auch zahlreiche Institutionen, Organisationen und Verbände, insbesondere Parteien und Gewerkschaften, ziehen zu Tagungen von jeher in erster Linie Parlamentsstenografen als die Experten für Protokollierung heran. Die Parlamentsstenografen übernehmen derartige Aufträge, soweit es mit ihren dienstlichen Verpflichtungen vereinbar ist, und erfüllen damit eine zusätzliche Funktion im öffentlichen Leben.

B. Voraussetzungen für den Beruf

1. Allgemeine Voraussetzungen

Vom Parlamentsstenografen wird erwartet, dass er das innen- und außenpolitische, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zeitgeschehen aufmerksam verfolgt und stets über alle wichtigen Ereignisse auf diesen Gebieten unterrichtet ist. Er muss ein umfassendes Allgemeinwissen und die Fähigkeit besitzen, sich rasch in fremde Wissensgebiete und ihre Terminologie einzuarbeiten. Geistige Beweglichkeit, eine gute Auffassungsgabe, ein sicheres Sprachgefühl, die Fähigkeit zu logischem Denken und ein ausgeprägtes Konzentrations-, Reaktions- und Kombinationsvermögen sind weitere Eigenschaften, die einen qualifizierten Parlamentsstenografen auszeichnen. Hohes Verantwortungsbewusstsein, äußerste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie Objektivität sind unerlässliche Eigenschaften des Parlamentsstenografen.

2. Stenographische Fertigkeit

Der Parlamentsstenograph muss auch schnelle Reden und schwierige Diskussionen auf Grund seines Stenogramms einwandfrei wiedergeben können. Die dazu erforderliche stenographische Fertigkeit lässt sich erst im Laufe einer längeren Praxis erlangen. Für die Schreibfertigkeit, über die ein Parlamentsstenograph verfügen muss, ist nur schwer eine Silbenzahl anzugeben. Andere, unwägbare Faktoren bestimmen oft in weit höherem Maße als die reine Sprechgeschwindigkeit den Schwierigkeitsgrad der Aufnahme: die Atmosphäre bei einer Sitzung, die Akustik im Sitzungssaal, die Kompliziertheit des Beratungsgegenstandes, die Art der Verhandlungsführung, der Aufbau der Diskussionsbeiträge, die Diktion des Redners. Um aber einen Anhaltspunkt zu geben, sei gesagt, dass ein Parlamentsstenograph in der Lage sein muss, einem Redner über längere Zeit in einer Geschwindigkeit von 320 bis 360 Silben lückenlos zu folgen und auch Geschwindigkeitsspitzen von mehr als 400 Silben zu bewältigen.

3. Vorbildung

Die Parlamente der Bundesrepublik stellen hinsichtlich der Vorbildung des Parlamentsstenografen unterschiedliche Anforderungen. Beispielsweise machen der Bundestag, der Bundesrat sowie zahlreiche Landtage die Anstellung der Parlamentsstenografen als Beamte vom Abschluss eines Hochschulstudiums abhängig. Eine Reihe von Parlamenten stellt auch Kräfte ein, die die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben haben.

C. Ausbildungsgang und Laufbahn

1. Ausbildungsgang

Der Bedarf an Parlamentsstenografen ist zwar zahlenmäßig gering, aber dennoch herrscht Nachwuchsmangel. Eine institutionalisierte Ausbildung gibt es nicht. Die einzelnen Parlamente bilden ihre Nachwuchskräfte selber aus.

Der Anwärter muss nachweisen, dass er eine sehr gute Allgemeinbildung und ein ausgeprägtes Sprachgefühl hat. In der Regel wird von ihm eine stenographische

Fertigkeit von 260 Silben erwartet – aber auch schon bei einer zunächst geringeren Schreibfertigkeit kann eine Einstellung als Anwärter in Frage kommen. Nach der Einstellung wird der Anwärter stenographisch weiter qualifiziert und unter Anleitung erfahrener Kollegen in seine beruflichen Aufgaben eingeführt. Je nach seinem Leistungsstand werden ihm nach und nach verantwortungsvollere Aufgaben übertragen, bis er die Tätigkeit eines Parlamentsstenografen in vollem Umfang ausübt.

Der Bundestag sowie einige Landtage geben den angehenden Parlamentsstenografen die Möglichkeit, während ihrer Ausbildung zu studieren.

Während der Ausbildungszeit erhalten die Bewerber je nach Ausbildungs- und Leistungsstand sowie Alter als Angestellte eine Vergütung nach den Vergütungsgruppen BAT V c, V b, IV b, IV a und III. In Einzelfällen werden mit ihnen auch Sonderverträge geschlossen.

2. Berufsausübung und Laufbahn

Parlamentsstenografen üben ihren Beruf in der Regel in einem festen Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis aus. Daneben gibt es aber auch freiberuflich tätige Verhandlungsstenografen.

Die Laufbahn der Parlamentsstenografen in den einzelnen Parlamenten richtet sich nach unterschiedlichen Vorschriften. Für die Angehörigen des Stenographischen Dienstes des Deutschen Bundestages ist die Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (Bundesgesetzblatt I S. 1763), zuletzt geändert am 15.04.1999, mit ihren Regelungen über Beamte in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen maßgebend. Zum Teil gibt es, wie z. B. in Rheinland-Pfalz, besondere Laufbahnvorschriften für den Stenographischen Dienst. In den Fällen, so etwa in Bayern und Baden-Württemberg, gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Fast alle festangestellten Parlamentsstenografen sind Beamte oder Angestellte des höheren Dienstes. Die Bewerber werden nach Erfüllung der Laufbahnvoraussetzungen zum Regierungsrat (Besoldungsgruppe A 13) ernannt und haben die Aussicht, zum Oberregierungsrat (Besoldungsgruppe A 14) und in den meisten Parlamenten zum Regierungsdirektor (Besoldungsgruppe A 15), in leitenden Positionen zum Teil zum Ministerialrat (Besoldungsgruppe A 16) befördert zu werden. Die Leiter der Stenographischen Dienste sind je nach der Größe des Dienstes Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 (Bundestag, Bayerischer Landtag) bzw. B 2 (Landtage von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) oder A 16 (Bundesrat sowie die Landtage von Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes). In den Fällen, in denen eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht gewünscht wird oder aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, erhalten die Parlamentsstenografen als Angestellte eine Vergütung nach den Vergütungsgruppen BAT II a, I b oder I a.

Ansprechpartner für Interessenten

Verband des Parlaments- und Verhandlungsstenografen e. V., Postfach 08 07 43, 10007 Berlin, Tel. (030) 227 32235, Fax (030) 227 36116 – WolfBehm@aol.com

Stenografischer Dienst des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Tel. (030) 227 32235, Fax (030) 227 36116 – wolfgang.behm@bundestag.de

Stenografischer Dienst des Landtages von Baden-Württemberg, Konrad-AdenauerDamm, 70173 Stuttgart, Tel. (0711) 2063-336, Fax (0711) 2063-737 – Dieter.Gruenert@landtag-bw.de

Stenografischer Dienst des Bayerischen Landtages, Maximilianeum, Max-Planck-Str. 1, 81675 München, Tel. (089) 4126-2294, Fax (089) 4126-1769 – gerald.petrzik@bayern.landtag.de

Stenografischer Dienst des Landtages von Brandenburg, Postfach 601064, 14410 Potsdam, Tel. (0331) 966-1154, Fax (0331) 966-1210 – ingrid.elminowski@landtag.brandenburg.de

Stenografischer Dienst des Bundesrates, Leipziger Str. 3-4, 10117 Berlin, Tel. (030) 189100-270, Fax (030) 189100-278 – 270.Luck@bundesrat.de

Stenografischer und Ausschussdienst des Hessischen Landtages, Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden, Tel. (0611) 350340, Fax (0611) 350345 – d.ehrenberger@ltg.hessen.de

Stenografischer Dienst des Niedersächsischen Landtages, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover, Tel. (0511) 3030-2099, Fax (0511) 3030-992099 – gerd.miethel@lt.niedersachsen.de

Sitzungsdokumentarischer Dienst des Landtages Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags, 40221 Düsseldorf, Tel. (0211) 884-2460, Fax (0211) 884-3003 – otto.schrader@landtag.nrw.de

Stenografischer Dienst des Landtages von Rheinland-Pfalz, Postfach 30 40, 55020 Mainz, Tel. (06131) 208-2233, Fax (06131) 208-2372 – brigitte.britzke@landtag.rlp.de

Stenografischer Dienst des Landtages des Saarlandes, Postfach 101833, 66018 Saarbrücken, Tel. (0681) 5002-276, Fax (0681) 5002-384 – h.ponader@landtag-saar.de

Stenografischer Dienst des Landtages von Sachsen-Anhalt, Domplatz 6-9, 39094 Magdeburg, Tel. (0391) 560-1227, Fax (0391) 560-1241 – andreas.olschewski@lt.sachsen-anhalt.de

Stenographischer Dienst des Sächsischen Landtages, Postfach 120705, 01008 Dresden, Tel. (0351) 493-5273, Fax (0351) 493-5482 – Kerstin.Decker@slt.sachsen.de

Stenographischer Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel, Tel. (0431) 988-1143, Fax (0431) 988-1156 – manfred.neil@landtag.ltsh.de